



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

24. Juni – 5. Juli 2024

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

Datenschutzhinweis

Dienstag, 25. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-626/22 Ilva u. a.

Emissionen des Stahlwerks Ilva im süditalienischen Tarent

Mehrere Einwohner der süditalienischen Stadt Tarent klagen vor einem italienischen Gericht gegen den weiteren Betrieb des in Tarent gelegenen Stahlwerks Ilva. Sie sehen durch die Emissionen des Stahlwerks ihre Gesundheit gefährdet und machen geltend, dass es nicht der Vorgaben der EU-Richtlinie über Industrieemissionen entspreche.

Das italienische Gericht hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Auslegung der Richtlinie über Industrieemissionen vorgelegt.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 14. Dezember 2023 die Ansicht vertreten, dass der Betrieb des Stahlwerks nicht zu übermäßigen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit führen dürfe, siehe Pressemitteilung [Nr. 193/23](#).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-284/23 Haus

Jacobus

Schutz vor Kündigung während Schwangerschaft

Eine Pflegehelferin des Alten- und Altenpflegeheims Haus Jacobus wehrt sich vor dem Arbeitsgericht Mainz gegen ihre Kündigung. Zum Zeitpunkt der Kündigung war sie schwanger, was aber erst einen Monat später festgestellt wurde. Nach dem Mutterschutzgesetz ist es unzulässig, einer Schwangeren zu kündigen. Dies muss die Schwangere jedoch gemäß dem Kündigungsschutzgesetz innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung gerichtlich geltend machen. Erfährt eine Frau erst nach Ablauf dieser Frist von ihrer Schwangerschaft, kann sie binnen zwei Wochen einen Antrag auf nachträgliche Zulassung der Klage stellen.

Da die Betroffene beide Fristen versäumt hat, müsste das Arbeitsgericht die Klage eigentlich ohne weiteres abweisen. Es hat jedoch Zweifel, dass diese Fristen mit der Richtlinie über schwangere Arbeitnehmerinnen vereinbar sind, und hat daher den Gerichtshof dazu befragt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Juni 2024

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtsmittelsachen C-144/19 P Lupin / Kommission, C-151/19 P Kommission / Krka, C-164/19 P Niche Generics / Kommission, C-166/19 P Unichem Laboratories / Kommission, C-176/19 P Kommission / Servier u. a., C-197/19 P Mylan Laboratories und Mylan / Kommission, C-198/19 P Teva UK u.a. / Kommission, C-201/19 P Servier u.a. / Kommission und C-207/19 P Biogaran / Kommission

Wettbewerbsverstöße im Zusammenhang mit dem Medikament Perindopril

Mit Urteilen vom 12. Dezember 2018 erklärte das Gericht der EU den

Beschluss der Europäischen Kommission teilweise für nichtig, mit dem die Kommission Verstöße gegen das Kartellverbot sowie gegen das Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Markt des Herz-Kreislauf-Medikaments Perindopril festgestellt hatte. Das Gericht bestätigte allerdings, dass bei bestimmten Vergleichen zur Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten angenommen werden kann, dass sie eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken (siehe Pressemitteilung [Nr. 194/18](#)).

Die Unternehmen Lupin, Niche, Unichem, Mylan, Teva, Servier und Biogaran sowie in zwei Fällen die Kommission haben gegen die Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 14. Juli 2022 in den beiden Servier-Fällen dem Gerichtshof vorgeschlagen, zu entscheiden, dass die von der Servier-Gruppe mit Generika-Herstellern geschlossenen Vereinbarungen bezweckte Einschränkungen des Wettbewerbs darstellten. Die Feststellungen des Gerichts zu den Vereinbarungen zwischen Servier und Krka und zur Definition des Marktes, der für die Anwendung des Verbots der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung relevant sei, seien aufzuheben (siehe Pressemitteilung [Nr. 130/22](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen C-144/19](#)

[Weitere Informationen C-151/19](#)

[Weitere Informationen C-164/19](#)

[Weitere Informationen C-166/19](#)

[Weitere Informationen C-176/19](#)

[Weitere Informationen C-197/19](#)

[Weitere Informationen C-198/19](#)

[Weitere Informationen C-201/19](#)

[Weitere Informationen C-207/19](#)

Donnerstag, 27. Juni 2024

[Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-123/23 Khan Yunis und C-202/23 Baabda](#)

Neuer Asylantrag nach erfolglosem Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat

Ein Libanese bzw. eine staatenlose Palästinenserin mit ihren zwei minderjährigen Kindern beanstanden vor einem deutschen Gericht, dass ihre in Deutschland gestellten Zweitanträge auf Asyl als unzulässig abgelehnt wurden.

Ein Zweitantrag liegt vor, wenn bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein erstes Asylverfahren erfolglos abgeschlossen wurde. In den vorliegenden Fällen hatten die Betroffenen bereits in Polen bzw. in Belgien Asyl beantragt. Die dortigen Verfahren wurden jedoch eingestellt bzw. die Anträge wurden abgelehnt. Nach deutschem Recht werden Zweitanträge als unzulässig, d.h. ohne erneute Prüfung in der Sache, abgelehnt, wenn weder sich die Sach- oder Rechtslage maßgeblich zugunsten der Betroffenen geändert hat noch neue Beweismittel vorliegen, die eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten.

Das deutsche Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Ablehnung von Zweitanträgen als unzulässig mit der Verfahrensrichtlinie 2013/32 vereinbar ist.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

[Weitere Informationen C-123/23](#)

[Weitere Informationen C-202/23](#)

Donnerstag, 27. Juni 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-517/23 Apothekerkammer Nordrhein

Gutscheinwerbung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Die niederländische Versandapotheke DocMorris verlangt vor den deutschen Gerichten von der Apothekerkammer Nordrhein Schadensersatz in Höhe von über 18 Mio. Euro.

Die Apothekerkammer hatte zwischen 2013 und 2015 im Zusammenhang mit Rabattaktionen von DocMorris für verschreibungspflichtige

Arzneimittel einstweilige Verfügungen und hohe Ordnungsgelder gegen DocMorris erwirkt.

DocMorris macht geltend, dass diese einstweiligen Verfügungen und Ordnungsgelder von Anfang an ungerechtfertigt gewesen seien. Dafür beruft sich DocMorris auf das EuGH-Urteil Deutsche Parkinson Vereinigung, wonach die deutsche Preisbindung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gegen das Unionsrecht verstößt (siehe Pressemitteilung [Nr. 113/16](#)).

Der Bundesgerichtshof (BGH) ist der Ansicht, dass angesichts jenes Urteils die im deutschen Arzneimittelgesetz vorgesehene Preisbindung nicht zu Lasten von DocMorris berücksichtigt werden dürfe.

Drei der fünf streitigen Werbemaßnahmen von DocMorris verstießen jedoch gegen die deutschen Vorschriften über Arzneimittelwerbung (Heilmittelwerbegesetz), so dass ein Schadensersatzanspruch von DocMorris insoweit an sich zu verneinen sei. Der BGH möchte vom EuGH wissen, ob die Annahme solcher Verstöße mit der Richtlinie 2001/83 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel vereinbar ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Juni 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-506/23 Freistaat Bayern / EUIPO – Bundesverband Souvenir Geschenke Ehrenpreise (Neuschwanstein)

Markenstreit um Neuschwanstein

Am 28. Februar 2019 trug das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten des deutschen Bundesverbands Souvenir Geschenke Ehrenpreise die Unionsmarke Neuschwanstein ein, u.a. für Schmuck, Souvenirartikel, Haushaltswaren und Kleidungsartikel.

Der Freistaat Bayern stellte daraufhin beim EUIPO einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung dieser Unionsmarke. Er berief sich dafür auf ältere Rechte

nach deutschem Recht, nämlich an der Geschäftsbezeichnung Neuschwanstein für die Geschäftstätigkeiten Museum, Betrieb eines Museums und Verkauf von diversen Waren über Museumsshops.

Mit [Entscheidung vom 22. Mai 2023](#) wies das EUIPO den Antrag des Freistaats auf Nichtigerklärung der Marke letztlich ab. Er habe nicht nachgewiesen, dass er die älteren Zeichen im geschäftlichen Verkehr von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung benutzt habe. Zudem habe er in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten Museum und Betrieb eines Museums nicht nachgewiesen, dass er an den genannten Zeichen nach deutschem Recht Rechte erworben habe.

Der Freistaat Bayern hat diese Entscheidung des EUIPO vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen



Montag, 1. Juli 2024

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-417/23 Slagelse Almennyttige Boligselskab, Afdeling Schackenborgvænge

Verbot der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft

Nach dem dänischen Gesetz über den sozialen Wohnungsbau soll in sogenannten Umgestaltungsgebieten (vormals „harte Ghettos“) der Anteil an Sozialwohnungen für Familien verringert werden. Eine Voraussetzung für die Einstufung als Umgestaltungsgebiet ist, dass in dem Wohngebiet mehr als 50 % „Einwanderer und ihre Nachkommen aus nicht westlichen Staaten“ leben.

Ein dänisches Gericht hat darüber zu entscheiden, ob im Zuge einer solchen Umgestaltung ausgesprochene Kündigungen wirksam sind. Außerdem hat es in einem weiteren Fall darüber zu entscheiden, ob ein solcher Umgestaltungsplan genehmigt werden durfte. Das dänische Gericht stellt sich die Frage, ob womöglich eine verbotene Diskriminierung

aufgrund der ethnischen Herkunft vorliegt. Es hat daher den Gerichtshof um Auslegung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/43 ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 2. Juli 2024

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)** in der Rechtssache C-492/23 **Russmedia Digital und Inform Media Press**

Haftung von Hosting-Anbietern

Das Opfer einer Anzeige mit verunglimpfendem und beleidigendem Inhalt, die ein Unbekannter auf der Website www.publi24.ro veröffentlicht hatte, verlangt von der Betreiberin der Website, Russmedia Digital, immateriellen Schadensersatz. Der Anzeige zufolge bot die Betroffene sexuelle Dienstleistungen an. Die Anzeige enthielt Fotos und die Telefonnummer der Betroffenen und wurde rasch von anderen Websites aufgegriffen. Russmedia macht geltend, ihre Rolle sei rein technischer Natur, sie stelle die Website lediglich zur Verfügung. Sie behält sich jedoch das Recht vor, die Inhalte zu nutzen.

Vor dem mit dem Rechtsstreit befassten rumänischen Gericht stellt sich die Frage, ob Russmedia als Hosting-Anbieter und datenschutzrechtlich Verantwortlicher für diese Anzeige mit offensichtlich rechtswidrigem Inhalt haftbar gemacht werden kann. Insbesondere ist zu klären, ob ein solcher Hosting-Anbieter die Herkunft und den Inhalt der Anzeigen vorab überprüfen und Schutzmaßnahmen gegen ihre Weiterverbreitung ergreifen muss.

Das rumänische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sowie der Datenschutz-Grundverordnung ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Mittwoch, 3. Juli 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-830/22 und T-156/23 Polen / Kommission

Verrechnung von Zwangsgeldern

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 verhängte der Vizepräsident des Gerichtshofs gegen Polen ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. Euro, weil es der zuvor ergangenen Anordnung nicht nachgekommen war, während eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens im Zusammenhang mit der polnischen Justizreform von 2019 bestimmte Teile der Reform auszusetzen (siehe Press release [No 192/21](#)). Mit Beschluss vom 21. April 2023 wurde das Zwangsgeld auf 500 000 Euro pro Tag herabgesetzt, da Polen der Anordnung inzwischen teilweise nachgekommen war (siehe Pressemitteilung [Nr. 65/23](#)). Mit Urteil vom 5. Juni 2023 stellte der Gerichtshof schließlich fest, dass die polnische Justizreform von Dezember 2019 gegen das Unionsrecht verstößt (siehe Pressemitteilung [Nr. 89/23](#)).

Polen wendet sich nun vor dem Gericht der EU gegen Beschlüsse der Kommission, die Zwangsgelder für den Zeitraum vom 15. Juli bis 28. Oktober 2022 mit Ansprüchen Polens gegenüber dem EU-Haushalt zu verrechnen. Es macht insbesondere geltend, dass die Vorschriften, die es laut der einstweiligen Anordnung aussetzen musste, ab dem 15. Juli 2022 nicht mehr anwendbar waren. Folglich sei kein Zwangsgeld mehr angefallen.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen T-830/22](#)

[Weitere Informationen T-156/23](#)

Donnerstag, 4. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-450/22 Caixabank u. a. (Transparenzkontrolle bei Verbandsklagen)

Verbandsklage gegen Mindestzinssatzklausel in Hypothekendarlehensverträgen

In Spanien enthielten Hypothekendarlehensverträge mit variablem Zinssatz häufig eine sog. Mindestzinssatzklausel. Damit wurde ein Mindestsatz festgelegt, unter den der variable Zinssatz nicht absinken konnte, selbst wenn der Referenzsatz (in der Regel der Euribor) ihn unterschritt.

Der Spanische Verband der Nutzer von Banken, Sparkassen und Versicherungen (ADICAE) hat eine Verbandsklage gegen 101 in Spanien tätige Finanzinstitute erhoben. Diesen soll die Verwendung von Mindestzinssatzklauseln untersagt werden und aufgegeben werden, die gemäß diesen Klauseln gezahlten Beträge zurückzuzahlen. Nach Aufrufen in den nationalen Medien haben sich 820 Verbraucher der Verbandsklage angeschlossen.

Nachdem die Banken in zwei Rechtszügen unterlagen, haben sie ein Rechtsmittel beim spanischen Obersten Gerichtshof eingelegt. Dieser hegt insbesondere in Anbetracht der großen Zahl beteiligter Verbraucher und Finanzinstitute Zweifel, dass sich eine Verbandsklage dafür eignet, die Mindestzinssatzklauseln auf ihre Transparenz hin zu überprüfen, um festzustellen, ob sie missbräuchlich sind.

Generalanwältin Medina hat sich in ihren Schlussanträgen vom 18. Januar 2024 dafür ausgesprochen, dass die Transparenz von Mindestzinssatzklauseln in Hypothekendarlehensverträgen im Rahmen einer Verbandsklage überprüft werden könne. Dies sei auch dann der Fall, wenn sich die Klage gegen über 100 spanische Finanzinstitute richte (siehe Pressemitteilung [Nr. 12/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-425/22 MOL

LKW-Kartell: Schadensersatzklage am Sitz der Muttergesellschaft der Käufer?

Die in Ungarn ansässige MOL hat in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Tochtergesellschaften. Diese kauften von der deutschen Mercedes-Benz Group AG Lastkraftwagen zu Preisen, die kartellbedingt überhöht gewesen sein sollen. Die Europäische Kommission hatte 2016 festgestellt, dass verschiedene Unternehmen, darunter die Mercedes-Benz, die Höhe der Bruttolistenpreise für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen miteinander abgestimmt und dadurch gegen das Kartellverbot verstoßen hätten. Mol hat Mercedes Benz vor den ungarischen Gerichten auf Schadensersatz verklagt. Sie macht geltend, dass der Schaden letztlich am Ort ihres Sitzes eingetreten sei, da sie und die betroffenen Tochtergesellschaften zu derselben wirtschaftlichen Einheit gehörten.

Das ungarische Oberste Gericht möchte wissen, ob die Zuständigkeit der ungarischen Gerichte dadurch begründet werden kann, dass sich der Sitz von Mol in Ungarn befindet. Dazu hat es den Gerichtshof ersucht, die sog. Brüssel Ia-Verordnung (Nr. 1215/2012) über die gerichtliche Zuständigkeit auszulegen. Danach kann eine Person in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem (Wohn-)Sitzstaat verklagt werden, „wenn eine unerlaubte Handlung ... oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, [und zwar] vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist ...“.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 8. Februar 2024 die Ansicht vertreten, dass die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, nicht den Sitz der Muttergesellschaft umfasst, wenn sie eine Klage auf Ersatz von Schäden erhebt, die ausschließlich ihren Tochtergesellschaften durch das wettbewerbswidrige Verhalten eines Dritten entstanden sind, wobei geltend gemacht wird, dass die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften Teil derselben wirtschaftlichen Einheit seien.

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. Juli 2024

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der
Rechtssache C-47/23 Kommission / Deutschland**

(Verschlechterung magerer Mähwiesen)

Schutz blütenreicher Wiesen in Natura-2000-Gebieten

Nach Ansicht der Kommission hat Deutschland gegen die Habitat-Richtlinie verstoßen, indem es magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen in Natura-2000-Gebieten nicht ausreichend gegen Verschlechterung geschützt habe. Zwischen 2006 und 2020 seien in mehr als einem Viertel der zum Schutz dieser Lebensraumtypen ausgewiesenen Gebiete rund die Hälfte dieser Flächen verloren gegangen. Deutschland überwache ihren Erhaltungszustand nicht hinreichend und schütze sie nicht ausreichend gegen zu frühe Mahd und Überdüngung.

Die Kommission hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland vor dem Gerichtshof erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/6263](#)).

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. Juli 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-295/23 Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft

Beteiligung an Rechtsanwalts-gesellschaft

In Deutschland kann ein Geschäftsanteil an einer Rechtsanwalts-gesellschaft nur durch einen Rechtsanwalt oder einen gleichgestellten Berufsträger erworben werden.

2021 veräußerte der alleinige Gesellschafter der deutschen Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft 51 % ihrer Geschäftsanteile an eine GmbH österreichischen Rechts. Letztere ist nicht zur Anwaltschaft zugelassen. Daraufhin widerrief die Rechtsanwalts-kammer München die Zulassung der Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft.

Hiergegen erhob die Rechtsanwalts-gesellschaft Klage vor dem Bayerischen

Anwaltsgerichtshof. Sie macht geltend, dass der Widerruf der Zulassung zwar mit den geltenden deutschen Rechtsvorschriften in Einklang stehe, diese seien jedoch unionsrechtswidrig. Der Widerruf der Zulassung verletze ihr Recht auf freien Kapitalverkehr sowie auf Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit.

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

